

OLG Koblenz

§§ 109 ff, 11 StVollzG, 45, 48 LJVollzG

(Erledigung bei begehrten Vollzugslockerungen, Flucht- oder Missbrauchsgefahr bei Vollzugslockerungen)

1. Die Anträge des Gefangenen auf Vollzugslockerungen, die er mit einem konkreten Datum oder einer Kalenderwoche bezeichnet hat, sind bei Zeitablauf gegenstandslos und somit erledigt. Dasselbe gilt für unbefristete Anträge bei einer Verlegung; insoweit besteht auch Feststellungsinteresse.

2. Die Flucht- oder Missbrauchsgefahr muss auch im Hinblick auf das konkrete Begehren des Strafgefangenen, insbesondere Ausgänge zu Familienangehörigen, bestehen.

3. Das Landesjustizvollzugsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz definiert nunmehr Lockerungen als Aufenthalte außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht (§ 45 Abs. 1 Satz 1 LJVollzG) und sieht die Ausführung nur noch dann vor, wenn diese aus besonderen Gründen notwendig ist (§ 48 Abs. 1 Satz 1 LJVollzG). Bei der Feststellung einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr wird daher zukünftig zwischen den Lockerungsformen Begleitausgang, unbegleiteter Ausgang, Langzeitausgang und Freigang zu differenzieren sein

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 20. Juni 2013 – 2 Ws 190-282/13

Gründe:

I.

Der Strafgefangene verbüßt in der Justizvollzugsanstalt seit dem 13. Dezember 1993 unter Einbeziehung einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und neun Monaten wegen Betruges eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes. Das erkennende Gericht hat das Vorliegen der besonderen Schwere der Schuld festgestellt. Die Mindestverbüßungsdauer wurde mit Beschluss des Landgerichts vom 17. November 2006 auf 20 Jahre festgesetzt.

Mit seinen zwischen dem 7. Februar und dem 19. November 2012 bei der Strafvollstreckungskammer gestellten Anträgen auf gerichtliche Entscheidung wendet sich der Strafgefangene gegen die Versagung von Vollzugslockerungen. Soweit sich die begehrte Vollzugslockerung durch Zeitablauf erledigt hat, begehrt der Strafgefangene Feststellung, dass die Versagung der Lockerung rechtswidrig war.

Am 22. Januar 2013 wurde der Strafgefangene in die JVA Y verlegt.

Mit Beschluss vom 21. Februar 2013, zugestellt am 27. Februar 2013, hat die Strafvollstreckungskammer die Anträge zurückgewiesen. Zur Begründung hat sie ausgeführt, dass die Versagung der begehrten Lockerungen schon allein wegen bestehender Flucht- und Missbrauchsgefahr rechtmäßig gewesen sei. Hiergegen richtet sich die am 21. März 2013 zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Amtsgerichts eingelegte Rechtsbeschwerde des Strafgefangenen, mit der er die Verletzung formellen und materiellen Rechts rügt und die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung beantragt.

Das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat von einer Stellungnahme zu der Rechtsbeschwerde abgesehen.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde ist dahingehend auszulegen, dass sich diese insgesamt gegen den Beschluss vom 21. Februar 2013 richtet. Somit gilt diese auch im Verfahren 7 StVK 907/12 als eingelegt, obwohl das entsprechende Aktenzeichen bei der Einlegung vom 21. März 2013 offensichtlich versehentlich nicht protokolliert wurde. Soweit statt des Aktenzeichens 7 StVK 429/12 das Aktenzeichen 7 StVK 428/12 protokolliert wurde, handelt es sich um ein offensichtliches Schreibversehen.

2. Die form- und fristgerecht eingelegte und begründete Rechtsbeschwerde erfüllt die besondere Zulässigkeitsvoraussetzung des § 116 Abs. 1 StVollzG. Es ist geboten, die Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Es steht zu befürchten, dass sich ansonsten ein der Entscheidung anhaftender Rechtsfehler bei künftigen gleichgelagerten Fällen wiederholt. Die Kammer hat ihre Entscheidung nämlich allein darauf gestützt, dass bei Vorliegen von Flucht- und Missbrauchsgefahr die Gewährung von Vollzugslockerungen nicht in Betracht komme, ohne dass sie eine nach den unterschiedlichen Vollzugslockerungen bzw. Urlaub (vgl. §§ 11, 13, 35 StVollzG) differenzierende Betrachtung vorgenommen hat. Dies widerspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach die allgemeine, nicht nach Lockerungsformen differenzierte Feststellung; einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr für sich genommen grundsätzlich ungeeignet, ist zu begründen, dass eine solche Gefahr auch im Falle der Ausführung besteht (BVerfG Beschl. 2 BvR 368/10 v. 29.02.2012 StV 2012, 681).

Zwar hat der Strafgefangene vorliegend nach dem Wortlaut seiner Anträge neben Ausführungen auch Ausgänge (§ 11 Abs. 1 Nr. 2.2. Alt. StVollzG) und Freigang (§ 11 Abs. 1 Nr. 1.2. Alt. StVollzG), also Lockerungsformen ohne Aufsicht durch Vollzugsbedienstete, sowie Urlaub (§

13 StVollzG), Ausgang und Ausführung aus wichtigem Anlass (§ 35 StVollzG) begehrt. Die Gründe der Entscheidung tragen jedoch auch eine Versagung insoweit nicht, da die Anträge des Strafgefangenen zunächst einmal der Auslegung bedürft hätten, welche Lockerungsform er hinsichtlich seines konkreten Anliegens tatsächlich begehrt. An den Wortlaut der Anträge des anwaltlich nicht vertretenen Strafgefangenen war die Strafvollstreckungskammer dabei nicht gebunden. Dies folgt aus dem Umstand, dass der Strafgefangene für zum Teil identische Anliegen, wie z.B. Besuch seiner Ehefrau, ohne Differenzierung die Rechtsbegriffe Ausgang, Urlaub und Lockerung synonym verwendet hat. Des Weiteren könnte dem Begehren des Strafgefangenen zumeist schon durch Gewährung einer Ausführung entsprochen werden, beispielhaft beim Besuch des Grabes seines Bruders, auch wenn er den Begriff Ausgang oder Urlaub verwendet hat. Eine gleichlautende Zurückweisung aller Anträge des Strafgefangenen ohne Klärung des eigentlichen Rechtsschutzbegehrens und ohne Differenzierung zwischen den einzelnen Lockerungsformen verbot sich daher. Einer solchen vom Bundesverfassungsgericht geforderten Differenzierung unabhängig davon, ob eine Ausführung begehrt wird, bedarf es auch in künftigen Fällen, ungeachtet dessen, dass das Landesjustizvollzugsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz nunmehr Lockerungen als Aufenthalte außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht definiert (§ 45 Abs. 1 Satz 1 LJVollzG) und die Ausführung nur noch dann vorsieht, wenn diese aus besonderen Gründen notwendig ist (§ 48 Abs. 1 Satz 1 LJVollzG). Bei der Feststellung einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr wird daher zukünftig zwischen den Lockerungsformen Begleitausgang, unbegleiteter Ausgang, Langzeitausgang und Freigang zu differenzieren sein.

Unabhängig von der fehlenden Differenzierung trägt die Begründung der Strafvollstreckungskammer aber auch nicht eine Versagung der Lockerungen

allein wegen Flucht- und Missbrauchsgefahr. Die Kammer hat lediglich pauschal ausgeführt, dass die „unrealistische Erwartung“, die der Strafgefangene an seine Zukunft, insbesondere den weiteren Verlauf des Strafvollzugs stelle, einen sehr hohen Fluchtanreiz begründe. Eine Konkretisierung dieses Umstandes erfolgt nicht. Von daher ist nicht überprüfbar, inwieweit er auch bei einem Ausgang die Gefahr einer Flucht begründet. Einer Auseinandersetzung hiermit hätte es umso mehr bedurft, als die Kammer zugleich ausführt, dass der Strafgefangene seit dem 19. Oktober 2012 jedenfalls für Ausführungen vorgesehen ist und in der Folgezeit bereits zwei Ausführungen erfolgt sind. Ob sich dadurch die Erwartung des Strafgefangenen an den weiteren Vollzug geändert hat und somit auch eine neue Bewertung der Fluchtgefahr erforderlich ist, bleibt offen. Überdies hat die Strafvollstreckungskammer in ihrer Begründung nicht dem Umstand Rechnung getragen, dass an die Feststellung einer Fluchtgefahr mit zunehmender Vollzugsdauer erhöhte Anforderungen zu stellen sind, da der Strafgefangene umso weniger Anlass haben wird, sich dem weiteren Vollzug durch Flucht zu entziehen, je näher ein möglicher Entlassungszeitpunkt rückt. Die Missbrauchsgefahr hat die Kammer allein auf das Prognosegutachten vom 2. Juli 2009 gestützt. Demnach bestehe ein hohes Rückfallrisiko hinsichtlich weiterer Betrugsdelikte sowie eine Rückfallgefährdung im mittleren Bereich hinsichtlich weiterer Körperverletzungsdelikte. Die Kammer versäumt es aber darzulegen, inwieweit ein solches Risiko auch im Hinblick auf das konkrete Begehren des Strafgefangenen, insbesondere Ausgänge zu Familienangehörigen, besteht. Ein solcher Ausgang würde jeweils nur den Zeitraum von einigen Stunden in Anspruch nehmen. Dass der Strafgefangene diese Zeit nutzt, um sogleich neue Betrugsstraftaten durchzuführen oder konkret Situationen zu befürchten sind, die zu Körperverletzungsdelikten führen könnten, drängt sich nicht auf und hätte einer weiteren Begründung bedurft.

Die Entscheidung der Strafkammer leidet somit an einem Erörterungsmangel und ist auf die Sachrüge aufzuheben (§ 119 Abs. 4 Satz 1 StVollzG).

3. Da die Rechtsverfolgung somit Erfolg hat, war dem Strafgefangenen Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Eine Beiordnung von Rechtsanwalt X aus Dresden erfolgt jedoch nicht, da eine solche weder vorgeschrieben ist, noch erforderlich erscheint (§§ 120 Abs. 2 StVollzG, 121 Abs. 1, Abs. 2 ZPO).

4. Einer Zurückverweisung bedarf es nicht, da die Sache spruchreif ist und der Senat somit an Stelle der Strafvollstreckungskammer entscheiden kann (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG).

Die begehrten Ausführungen, Ausgänge und Urlaube, die der Strafgefangene mit einem konkreten Datum oder einer Kalenderwoche bezeichnet hat, sind insgesamt durch Zeitablauf gegenstandslos und somit erledigt. Soweit der Strafgefangene Ausführungen, Ausgänge, Urlaub und Freigang ohne konkrete zeitliche Vorgabe begehrt, mithin der Verpflichtungsantrag fortbesteht, ist ebenfalls Erledigung eingetreten. Dies ist der Fall, weil der Strafgefangene Entscheidungen des Leiters der JVA X angefochten hat, nach der Stellung der Anträge auf gerichtliche Entscheidung aber in die JVA Y verlegt worden ist. Danach kann der Antragsgegner dieser gerichtlichen Verfahren, nämlich der Leiter der JVA X nicht mehr zu den beantragten Maßnahmen verpflichtet werden (vgl. OLG Hamm, Beschluss 1 Vollz (Ws) 289/84 vom 31. Januar 1985, NStZ 1985, 336).

Das für den Fortsetzungsfeststellungsantrag gemäß § 115 Abs. 3 StVollzG erforderliche Feststellungsinteresse besteht nicht. Der Strafgefangene wurde am 22. Januar 2013 und somit während des gerichtlichen Verfahrens 1. Instanz von der JVA X in die JVA Y verlegt. Eine eventuell gegen den Leiter der JVA X gerichtete Feststellungsentscheidung kann aber keine präjudizierende Wir-

kung gegenüber dem Leiter der JVA Y entfalten (vgl. OLG Hamm aaO). Dieser hat nämlich über neue Lockerungsanträge des Strafgefangenen in eigener Kompetenz unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse der JVA Y zu entscheiden. Es kommt hinzu, dass dieser seiner Entscheidung, ob dem Strafgefangenen Lockerungen zu gewähren sind, seit dem 1. Juni 2013 §§ 38 ff. SächsStVollzG zu Grunde legen muss. Diese Vorschriften sind hingegen nicht der Prüfungsmaßstab soweit der Senat oder die Strafvollstreckungskammer über die Rechtmäßigkeit der Versagung von Lockerungen durch den Leiter der JVA X zu befinden hätte. Mangels Feststellungsinteresse ist somit Erledigung der Hauptsache eingetreten.

5. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß §§ 116 Abs. 3, 114 Abs. 2 StVollzG kommt schon im Hinblick auf die eingetretene Erledigung nicht in Betracht.